

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Musik- und Singschule und
Einführung einer VI. Gebührenstufe**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	26.04.2018	N	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2018	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.05.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule“.*
- 2. Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlage 03 Berechnungen und Anlage 05 Erläuterungen) wird zugestimmt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2021, für drei Jahre, festgelegt.*
 - b. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden zu.*
 - c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz von 2,8 Prozent verwendet (langjähriges Mittel).*
- 3. Kostenunterdeckungen, die durch unterhalb der Kostenobergrenze liegende Gebührensätze entstehen, werden in Kauf genommen und sind über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren (Anlage 03).*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Prognostizierte gebührenfähige Gesamtkosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2021 circa	12.255.300 €
Einnahmen:	
Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2021 circa	5.277.400 €
Finanzierung:	
Erträge aus Leistungen nach der Gebührensatzung der Musik- und Singschule circa	5.277.400 €
Ausgleich der nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen für Leistungen nach der Gebührensatzung der Musik- und Singschule circa	6.977.900 €

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat hat am 14.12.2017 (Drucksache 0359/2017/BV) die Anpassung des Entgeltsystems für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg beschlossen. Darin enthalten war auch die Einführung einer sechsten Einkommensstufe.

Analog zu dieser Beschlussfassung wird nun auch das Gebührensystem an der Musik- und Singschule ab dem 01.10.2018 (Schuljahr 2018/2019) entsprechend angepasst. Gleichzeitig erfolgt eine lineare Erhöhung der Gebühren um 3 Prozent.

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in der Zielvereinbarung des Doppelhaushaltes 2017/2018 für den Teilhaushalt des Kinder- und Jugendamtes die Erarbeitung eines Konzeptes zur Absenkung der Entgelte in den Beitragsstufen I und II der Sozialstaffelung der Kinderbetreuung festgeschrieben.

Dies wurde zum Anlass genommen, die Entgeltsystematik in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege insgesamt zu überarbeiten. Der Gemeinderat hat darüber am 14.12.2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst (siehe Drucksache 0359/2017/BV).

Für die Kinderbetreuung am Standort Schule erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 12.04.2018 ebenfalls eine Beschlussfassung über die entsprechende Anpassung der Entgeltsystematik (Drucksache 0063/2018/BV).

Da die wesentlichen Bestandteile des Entgeltsystems bislang auch in Analogie bei der Musik- und Singschule umgesetzt wurden, ist auch die derzeit geltende Musikschulgebührensatzung entsprechend anzupassen.

2. Anpassung der Gebührenstufen und Einführung einer VI. Gebührenstufe

2.1. Änderung des § 5 Absatz 3 (Gebührensuschläge und Ermäßigungen) der Musikschulgebührensatzung

Das bisherige Gebührensystem mit fünf Stufen wird durch ein sechsstufiges System ersetzt.

Bei Anmeldung von Schülerinnen/Schülern erfolgt generell die Einstufung in die höchste Stufe des Gebührenverzeichnisses. Dies ist ab dem 01.10.2018 die Stufe VI.

Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in die Stufen I, II, III, IV und V erfolgen, wenn das entsprechende monatliche Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaft schriftlich nachgewiesen wird. Maßgeblich für die Einstufung ist das steuerlich bereinigte Bruttoeinkommen. Darüber hinaus wird das zu berücksichtigende Einkommen ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind ab 01.10.2018 - analog der Berechnungssystematik beim Kinder- und Jugendamt sowie beim Amt für Schule und Bildung - um einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 5.000 € jährlich reduziert. Dadurch ist für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heidelberg gewährleistet, dass bei der Kinderbetreuung in städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie beim Besuch der Musikschule die Einstufung in die jeweils gleiche Gebührenstufe erfolgt.

Die neue Staffelung der Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaft sieht wie folgt aus:

Gebührenstufe	Neu ab 01.10.2018	Seit 01.10.2006 bis 30.09.2018
I	bis 30.000 €	bis 24.960 €
II	bis 43.000 €	bis 37.260 €
III	bis 56.000 €	bis 49.560 €
IV	bis 69.000 €	bis 61.860 €
V	bis 82.000 €	über 61.860 €
VI	über 82.000 €	

Die Gebührenermäßigungen (zum Beispiel Geschwisterermäßigung, Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) werden weiterhin unverändert gewährt.

2.2. Anpassung der Musikschulgebührensätze und Einführung der VI. Gebührenstufe

In den Zielvereinbarungen des Doppelhaushaltes 2017/2018 wurde für den Teilhaushalt der Musik- und Singschule ab dem 01.10.2018 eine lineare 5-prozentige Gebührenerhöhung auf Basis des fünfstufigen Gebührensystems festgeschrieben.

Bislang verteilen sich die Gebühreneinnahmen der Musik- und Singschule prozentual wie folgt auf die einzelnen Gebührenstufen:

Gebührenstufe	Anteil an den Gebühreneinnahmen, gerundet	
	Basis Dezember 2017	Basis Dezember 2016
I	15 %	18 %
II	5 %	7 %
III	4 %	6 %
IV	3 %	3 %
V	73 %	66 %

Bereits heute haben wir in der Gebührenstufe V die höchsten Gebührensätze im Vergleich zu den Musikschulen der an Heidelberg angrenzenden Kommunen und der Region. Um eine überproportionale Belastung der Zahlungspflichtigen in der aktuellen Gebührenstufe V zu vermeiden und unter Berücksichtigung der Gebührensätze der Musikschulen der Region schlagen wir vor, eine lineare Erhöhung der Gebührensätze maximal um durchschnittlich 3 Prozent vorzunehmen. Dabei wird die bisherige Systematik innerhalb der Gebührenstufen I bis V beibehalten und in dieser Systematik die VI. Gebührenstufe ergänzt.

Eine detaillierte Übersicht wie sich die hieraus ergebenden monatlichen Unterrichtsgebühren je Unterrichtsart zusammen setzen ist der Synopse in der Anlage 04 und dem Gebührenverzeichnis in der Anlage 02 zu entnehmen.

3. Finanzielle Auswirkungen der Anpassungen

Bei der Ermittlung der neuen Gebührensätze wurden folgende Prämissen berücksichtigt:

- Ziel war es, die Einführung der VI. Gebührenstufe möglichst haushaltsneutral zu gestalten. Gemäß den getroffenen Annahmen über die künftige Verteilung der Entgeltzahler in das neue Gebührensystem ist dies erreichbar (siehe Anlage 03, Gebührenkalkulation).
- Die Gebühr für den Einzelunterricht (45 Minuten) liegt in der höchsten Gebührenstufe für Heidelberger Schülerinnen und Schüler mit 119,70 € noch unter der „Schallgrenze“ von 120,00 €, aber deutlich über den Gebühren, zum Beispiel der Musikschule Mannheim (100,80 €) und der Musikschule Schwetzingen (100,00 €).
- Es besteht die Gefahr, dass Zahlungspflichtige in der neuen Gebührenstufe VI aufgrund einer prozentualen Erhöhung der Gebühren von 10 Prozent im Einzelunterricht vermehrt kündigen werden.
- Durch die Übernahme der bisherigen Systematik innerhalb der Gebührenstufen wird weiterhin die soziale Ausgewogenheit gewährleistet.
- Die Gewährung eines Freibetrages von 5.000 € ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind bei der Berechnung ist familienfreundlich und wird analog zum Kinder- und Jugendamt und dem Amt für Schule und Bildung umgesetzt.

Eine Entlastungswirkung tritt für einen Teil der Familien trotz der linearen Gebührenerhöhung dadurch ein, dass sie aufgrund der Veränderung der Einkommensstufen künftig einer niedrigeren Gebührenstufe zuzuordnen sind.

4. Umsetzung

Durch die Änderungen der Einkommensgrenzen je Stufe ist es erforderlich, bei allen Zahlungspflichtigen eine Neuberechnung der Gebührenstufe vorzunehmen. Dies erfolgt in einem ersten Schritt in den nächsten Monaten, analog der Vorgehensweise beim Kinder- und Jugendamt, mittels Selbsteinschätzung. Weiterhin werden Einzelfallprüfungen unter Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise durchgeführt um sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Einstufung gemäß der Gebührensatzung vorgenommen wurde.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen und des Jugendgemeinderates

Die Beschlussvorlage wurde dem Beirat von Menschen mit Behinderungen und dem Jugendgemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1		Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die aktuellen Musikschulgebühren wurden letztmals zum 01.10.2015 fortgeschrieben. Eine Erhöhung der Gebührensätze zum 01.10.2018 ist in der Zielvereinbarung von der Musik- und Singschule im Doppelhaushalt 2017/2018 festgelegt worden. Ziel/e:
SOZ 5		Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder- und Jugendliche Begründung: Die Musik- und Singschule bietet ein großes Angebot im musikalischen Bereich, das von vielen Kindern und Jugendlichen als Freizeitangebot bis hin zur Qualifizierung zur Aufnahme eines Studiums sehr gut angenommen wird. Der in den letzten Jahren erfolgte Ausbau an Kooperationen mit Kindertagesstätten und Schulen im Stadtgebiet Heidelberg leistet zudem wichtige Integrationsarbeit. Ziel/e:
DW 1		Familienfreundlichkeit fördern Begründung: Durch die vielfältigen Ermäßigungstatbestände im Rahmen der Musikschulgebührensatzung ist die Musikschule für Familien jeglichen Einkommens zugänglich.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule
02	Gebührenverzeichnis ab 01.10.2018
03	Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation Musikschulgebühren (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
04	Synopse zu den Änderungen
05	Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation – Erläuterungen (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)